

aws Wissenstransferzentren und IPR-Verwertung – Modul 1b thematisches Wissenstransferzentrum

Ziel

Im Modul 1b wird ein Wissenstransferzentrum im Bereich Life Sciences finanziert, das die Synergien zwischen Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen nutzen soll, um grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen für den Übergang von der akademischen Forschung in die Wirkstoff- und Diagnostikaentwicklung vorzubereiten. Zielsetzung ist insbesondere der Aufbau von Kompetenz- und Infrastrukturnetzwerken in den Bereichen Schutzrechte, Target-Validierung und initiale Präklinik (sowohl für Biologika als auch für niedermolekulare Wirkstoffe). Durch die verstärkte Zusammenarbeit von Universitäten sowie durch Kooperationen der Universitäten mit Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden folgende Zielsetzungen angestrebt:

- Umgang mit geistigem Eigentum professionalisieren
- Verwertungspotenzial ausschöpfen und erweitern
- Synergien nutzen
- Zusammenarbeit mit der Wirtschaft intensivieren
- Aufbau eines Translational Research Centers

Kurzbeschreibung des Finanzierungsgegenstandes	<ul style="list-style-type: none"> – Finanzierung von Kooperationsprojekten, die den in der Sonderrichtlinie festgelegten speziellen thematischen Life Sciences-Schwerpunkten im Bereich Wissens- und Technologietransfer zuzuordnen sind und dem Aufbau eines Translational Research Centers dienen – Technologietransferkoordination gemäß Sonderrichtlinie
im web	www.aws.at/wtz-thematisch
Finanzierungsart	nicht rückzahlbarer Zuschuss (sonstige Geldzuwendungen gemäß ARR 2004) bis zu EUR 500.00,00 pro Wissenstransferzentrum pro Programmjahr
Finanzierungshöhe	<ul style="list-style-type: none"> – Finanzierung der Technologietransferkoordination bis zu einem Vollzeitäquivalent sowie – Finanzierung von Kooperationsvereinbarungen zu den thematischen Schwerpunkten gemäß Sonderrichtlinie
Finanzierungsquote	100 %
Finanzierungswerberin bzw. Finanzierungswerber	Konsortialkoordinatorin bzw. Konsortialkoordinator (das ist eine Konsortialpartnerin bzw. ein -partner aus dem Konsortium, die bzw. der eine öffentliche österreichische Universität sein muss und die bzw. der als alleinige Finanzierungsnehmerin bzw. alleiniger Finanzierungsnehmer mit der Koordination und Abwicklung von Kooperationsvereinbarungen und der Finanzierungsvereinbarung betraut ist)
Finanzierbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"> – Personalkosten insbesondere der Technologietransferkoordination – Sachkosten (z. B. Software, Dienstleistungen, Beratungskosten, Studien, etc.) – Reise- und Ausbildungskosten

Nicht finanzierbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"> – Kosten für extern zugekaufte Technologietransferleistungen (Unternehmen) – Patentkosten – Kooperationskosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des finanzierten Vorhabens entstanden sind – Kosten, deren Bedeckung im Rahmen der Globalbudgets erfolgt – Kosten, die für einen erfolgreichen Projektabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen. Keinesfalls finanzierbar sind Zuführungen für Rückstellungen oder Urlaube
Budget	bis zu EUR 500.000,00 für ein Wissenstransferzentrum pro Jahr
finanzierungsgebendes Ressort	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Einreichung	21. März 2016 bis 07. Mai 2016
Anerkennungstichtag	08. August 2016
Auszahlung	<p>Kooperationsprojekte</p> <ul style="list-style-type: none"> – 50 % nach Finanzierungsgenehmigung im Voraus – 50 % nach Verwendungsnachweis des ersten Programmjahres, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis <p>Technologietransferkoordination</p> <ul style="list-style-type: none"> – 50 % nach Finanzierungsgenehmigung im Voraus – 50 % nach Verwendungsnachweis und Prüfung des zweiten Programmjahres, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis
Sprache	Deutsch

Ausschreibungsdokumente

Im Rahmen dieser Ausschreibung finden Sie folgende Ausschreibungsdokumente auf dieser Internetseite: www.aws.at/wtz-thematisch

Dokument

Leitfaden	Leitfaden Modul 1b Thematisches Wissenstransferzentrum Sonderrichtlinie für das Programm Wissenstransferzentren und IPR-Verwertung
einzureichendes Formular via aws Fördermanager	Formular Modul 1b „Wissenstransferzentren Modul 1“
Anhang zum Antragsformular	unterfertigter Konsortialvertrag (siehe Mustervorlage Konsortialvertrag Modul 1b) unterfertigte Kooperationsvereinbarung pro Kooperationsprojekt (siehe Checkliste Kooperationsvereinbarung)
Vorlagen für Anhänge	Kostenantrag Wissenstransferzentren und IPR-Verwertung Kostenantrag Kostenschätzung Programmlaufzeit
Anhang für die Finanzierung der Technologietransferkoordination	Kostenantrag Technologietransferkoordination Nachweis, dass die Technologietransferkoordinatorin bzw. der Technologietransferkoordinator bei der Konsortialkoordinatorin bzw. beim Konsortialkoordinator angestellt ist.

Finanzierungsgegenstand

- Kooperationsprojekte, die bestimmten Life Sciences-Schwerpunkten der Sonderrichtlinie Modul 1b zugeordnet werden und die Zielsetzung haben den Aufbau eines Translational Research Centers zu ermöglichen
- Technologietransferkoordination im Ausmaß von maximal einem Vollzeitäquivalent

Kooperationsprojekte

Als Kooperationsprojekte gelten Kooperationsvereinbarungen mit den folgenden Kooperationspartnerinnen und -partnern:

- **Konsortialpartnerinnen und -partner:**
 - Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 – UG 2002 und gemäß DUK-Gesetz 2004 und Fachhochschulen im Bereich Naturwissenschaften/Medizin
- **Konsortialpartnerinnen und -partner oder assoziierte Partnerinnen und -Partner:**
 - Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW)
 - Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG)
 - eine oder mehrere österreichische Fachhochschulen im Bereich Naturwissenschaften/Medizin
 - IST Austria
 - Christian Doppler Gesellschaft (CDG)
 - AplusB-Zentren
 - Andere relevante außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die den Kriterien einer Forschungseinrichtung gemäß den Begriffsbestimmungen des Artikels 2.2 lit.d des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30. Dezember 2006, Seite 1 bis 26) entsprechen

Kooperationsprojekte müssen zumindest einem der folgenden thematischen Schwerpunkte zugeordnet werden können:

- **Schwerpunkt "IP Scouting und Verwertung"**
Aufbau eines Kompetenznetzwerks im Bereich Scouting zur Entwicklung eines effizienten Screeningmodells zur Identifikation von für die Wirkstoff- und Diagnostikaentwicklung nutzbaren Zielstrukturen ("Targets"). Erarbeitung geeigneter Modelle und Regelungen zur Vergütung für Schutzrechte und Know-how-Transfer im Bereich der frühen Wirkstoff- und Diagnostikaentwicklung.
- **Schwerpunkt "Targetvalidierung"**
Identifikation und Aufbau eines Infrastruktur- und Kompetenznetzwerks im Bereich Targetvalidierung. Vereinbarung von Validierungskriterien gemäß internationalen Qualitätsstandards.
- **Schwerpunkt "Biologika-Entwicklung und niedermolekulare Wirkstoffe"**
Identifikation und Aufbau eines Infrastruktur- und Kompetenznetzwerks im Bereich initiale präklinische Biologika-Entwicklung und niedermolekulare Wirkstoffe.

Regelungsinhalt der Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarungen haben mindestens die in der Sonderrichtlinie unter 6.3.5. festgelegten Punkte zu beinhalten.

Eine Checkliste, die die Regelungsinhalte einer Kooperationsvereinbarung auflistet, findet sich bei den Downloads (www.aws.at/wtz-thematisch).

Technologietransferkoordination

- Die Technologietransferkoordination kann aus einer oder mehreren Personen bestehen (finanziert wird maximal ein Vollzeitäquivalent)
- Die verantwortliche Technologietransferkoordinatorin bzw. der verantwortliche Technologietransferkoordinator muss bei der Konsortialkoordinatorin bzw. beim Konsortialkoordinator angestellt sein.

Aufgaben der Technologietransferkoordination

- Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Agenden des Wissenstransferzentrums und Kontaktstelle zwischen Universität und Wirtschaft
- Koordination von interdisziplinären Kooperationsprojekten und Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Rahmen des Programms

- Sicherstellung, dass alle relevanten Informationen für die Erhebung der Zielindikatoren für das Monitoring bzw. die Evaluierung des Programms zur Verfügung stehen
- Laufende Monitoringberichte an die aws (unter Berücksichtigung der Zielindikatoren der Sonderrichtlinie 5.2. Evaluierung des Programms)
- Erfassung der Anzahl der Kooperationsprojekte im Rahmen des Programms zur Umsetzung und Verbreitung von (sozialen) Innovationen, Empowerment und Transdisziplinarität, die unter anderem wichtige gesellschaftliche Themenstellungen adressieren (inklusive Kooperationsprojektergebnisse)
- Erfassung der Anzahl und fachliche Ausrichtung von interuniversitären oder außeruniversitären organisationsübergreifenden Kooperationsprojekten inklusive Begleitmaßnahmen im Rahmen des Programms
- Erhebung der Anzahl der Kooperationsprojekte, die Universitäten mit Forschungseinrichtungen mit anderen Universitäten durchführen, welche eine Patentfinanzierung oder Prototypenfinanzierung im Rahmen des Programms erhalten haben
- Dokumentation der Anzahl der Verwertungsverträge der Universitäten, die eine Patentfinanzierung bzw. eine Finanzierung von Prototypen im Rahmen des Programms erhalten haben sowie Anzahl der Verwertungsverträge, die keine entsprechende Finanzierung durch das Programm erhalten
- Erhebung der Daten im Zusammenhang mit der Anzahl von Verwertungsverträgen, die zwischen Universitäten und mit Unternehmen abgeschlossen wurden und auf eine Dienstleistung zurückzuführen sind, die eine Patentfinanzierung bzw. eine Finanzierung von Prototypen im Rahmen des Programms erhalten haben
- Laufende und systematische Erhebung der Anzahl der Vertragsabschlüsse im Zusammenhang mit der Verwertung von Forschungsergebnissen nach Entwicklung von im Rahmen des Programms finanzierten Prototypen
- Erarbeitung von Statistiken, die Aussagen über Kosteneinsparungen und/oder Qualitätssteigerungen im Vergleich zu „stand alone“ Lösungen pro Forschungseinheit und Kooperationsprojekt zulässt.
- Erstellung eines Stärke-Schwäche Profils hinsichtlich Verwertungsmöglichkeiten für das Wissenstransferzentrum
- Auf- und Ausbau eines strategischen Netzwerks um zusätzliche Kontakte zwischen Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Wirtschaft zu forcieren
- Erarbeitung eines detaillierten Geschäftsentwicklungsplans sowie eines weitergehenden Konsortialvertrags: Ziele und Strategie des Zentrums; Schwerpunkte: Biologika/niedermolekulare Wirkstoffe, Indikationen; Tragfähige Modelle zur Einbindung von Industriepartnerinnen und Industriepartnern und anderen externen Partnerinnen und Partnern; Infrastruktur und Ressourcen; geistiges Eigentum; Interne Organisation/Governance; Geschäfts- und Betreibermodell sowie Wirtschaftlichkeit; Zeitplanung und Finanzierung

Einreichungen für das dritte Programmjahr

- für neue Kooperationsprojekte:

Die Konsortialkoordinatorin bzw. der Konsortialkoordinator reicht detaillierte Kooperationsprojekte ein. Die Kooperationsprojekte dürfen längstens bis Ende der Programmlaufzeit dauern.

In der Projektbeschreibung für das dritte Programmjahr sind folgende Punkte anzuführen

- die Ergebnisse des zweiten Programmjahres (kurz und prägnant); inkl. der Ergebnisse, die zwischen Einreichung des dritten Programmjahres und Ende des zweiten Programmjahres voraussichtlich erzielt werden.
 - die Ergebnisse müssen dem jeweiligen eingereichten Arbeitspaket zugeordnet werden
- Technologietransferkoordination

Finanzierungsantrag

Die Finanzierungswerberin bzw. der Finanzierungswerber (Konsortialkoordinatorin bzw. Konsortialkoordinator) stellt im eigenen Namen anhand des von der aws aufgelegten Formulars

„Wissenstransferzentrum Modul 1“ via aws Fördermanager (elektronisches Einreichportal) den Antrag auf Gewährung einer Finanzierung und erhält im Anschluss daran eine Bestätigung über das Einlangen des Finanzierungsantrages. Im Fall von Mängeln erhält die Finanzierungswerberin bzw. der Finanzierungswerber eine Frist von zwei Wochen, um die Mängel zu beheben.

Die aws prüft den fristgerecht eingereichten Finanzierungsantrag auf formale Richtigkeit, Vollständigkeit.

Der Finanzierungsantrag muss folgende Informationen enthalten:

- mittels aws Fördermanager abgefragte Kooperationsprojektinformationen:
 - Finanzierungswerberin bzw. Finanzierungswerber
 - Kooperationsprojekttitel
 - Kurzbeschreibung des Kooperationsprojekts
 - Allgemeine Daten
 - Technologietransferkoordination und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter
 - Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner
 - Kooperationschwerpunkt
 - Dauer des Kooperationsprojekts
 - Weitere Finanzierungen

- mittels Anhang im aws Fördermanager einzureichen:
 - Kooperationsvereinbarung pro Kooperationsprojekt
 - Kostenaufstellung des Kooperationsprojekts
 - Aufstellung über die geplanten Kooperationschwerpunkte für die **gesamte** Programmlaufzeit
 - Kostenaufstellung für die Technologietransferkoordination
 - Nachweis, dass die Technologietransferkoordinatorin/der Technologietransferkoordinator beim Konsortialkoordinator angestellt ist

Formalkriterien

- vollständig ausgefüllte und nachvollziehbare Angaben im Finanzierungsantrag
- das Vorlegen sämtlicher im Finanzierungsantrag aufgezählter Anhänge

Bewertungsgremium

Finanzierungsanträge, welche die formalen Anforderungen erfüllen, werden hinsichtlich ihrer qualitativen Eignung durch ein Bewertungsgremium beurteilt. Das Bewertungsgremium besteht aus insgesamt fünf Expertinnen und Experten.

Bewertungskriterien des Gremiums

Erreichung der Programmziele

- Wie weit sind die eingereichten Kooperationsvereinbarungen geeignet, die Programmziele zu verfolgen, im thematischen Schwerpunktfeld insbesondere:
 - Infrastruktur- und Kompetenznetzwerk, welches alle Bereiche der initialen präklinischen Wirkstoff- und Diagnostikaentwicklung gemäß internationaler Qualitätsstandards abdeckt.
 - Konzept zur Errichtung eines unabhängigen Translational-Research-Zentrums (Businessplan, Konsortialvereinbarungen, Patentverwertungsmodelle, Einbindungen von Industriepartnerinnen und Industriepartnern).
- Welchen nachhaltigen Mehrwert erzielen die Projekte auf Ebene der Wissenstransferzentren und auf Ebene der Partnerinnen und Partner und Forschungseinrichtungen, im thematischen Schwerpunktfeld insbesondere hinsichtlich Erhöhung der Verwertungswahrscheinlichkeit früher Wirkstoff- und Diagnostikaprojekte durch Anwendung von Qualitätskriterien bei der Projektselektion und -entwicklung sowie optimale synergetische Nutzung von Kompetenzen und Infrastruktur.

Qualität der eingereichten Kooperationsprojekte

- Nachvollziehbare Planung und Kosten, Zeit- und Arbeitsaufwand in einem sinnvollen Verhältnis zu den geplanten Resultaten
- Problemlösung im internationalen Vergleich
- Kurz- oder langfristige Bedeutung der Ergebnisse der Kooperationsprojekte für die Zentren und deren Partnerinnen und Partnern und wurde tangibles und/oder intangibles "Kapital" für effizienteren und/oder effektiveren Wissens- und Technologietransfer aufgebaut

Qualität der Kooperation im Rahmen der eingereichten Projekte

- Kooperation im Rahmen des Projekts nachvollziehbar geplant und Zeit-, Arbeitsaufwand und Kosten in einem sinnvollen Verhältnis zu den geplanten Resultaten
- Kooperationsbeziehungen klar geregelt und bestehen geeignete Mechanismen zur Gewährleistung der nötigen Kooperationsqualität im Zusammenspiel zwischen den Kooperationsverträgen der Zentren und den Anforderungen des jeweiligen Kooperationsprojekts
- Verfügen die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner über die nötige Qualifikation und Erfahrung bezüglich der Inhalte und der Kooperationsanforderungen um das Projekt erfolgreich umzusetzen
- Relevante Erfahrung der Technologietransferkoordinatorin bzw. des Technologietransferkoordinators im Bereich der initialen präklinischen Wirkstoff- und Diagnostikaentwicklung gemäß internationaler Standards. Langjährige Erfahrung im Bereich Projektmanagement

Finanzierungsempfehlung des Bewertungsgremiums

Auf Basis der Begutachtungsergebnisse und unter Berücksichtigung der Ziele des jeweiligen Schwerpunktes formuliert das Bewertungsgremium eine Finanzierungsempfehlung. Die Finanzierungsempfehlung des Bewertungsgremiums wird von der aws an den Finanzierungsgeber, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort übermittelt.

Genehmigungs- oder Ablehnungsschreiben

Die aws gibt der Finanzierungsnehmerin bzw. dem Finanzierungsnehmer im Namen und auf Rechnung des Bundes ehestmöglich die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung der eingereichten Projekte für das dritte Programmjahr schriftlich bekannt. Mit der Entscheidung werden der Finanzierungsnehmerin bzw. dem Finanzierungsnehmer die vom Bewertungsgremium im Rahmen der Prüfung der qualitativen Eignung des Projektes festgelegten Auflagen und Bedingungen sowie Empfehlungen bekanntgegeben. Im Falle einer Ablehnung werden der Finanzierungsnehmerin bzw. dem Finanzierungsnehmer auch die maßgeblichen Gründe hierfür bekannt gegeben.

Die Genehmigungs- und/oder Ablehnungsschreiben werden der Finanzierungsvereinbarung vom 07.08.2014 als Anlage beigefügt.

Kooperationsprojektlaufzeit

Die Laufzeit des Kooperationsprojekts kann längstens der Programmlaufzeit entsprechen.

Berichtspflichten

Die Finanzierungsnehmerin bzw. der Finanzierungsnehmer hat über die Durchführung der Leistung unter Vorlage von jährlichen Zwischenverwendungsnachweisen und einem Endverwendungsnachweis, jeweils bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu berichten.

Rechtsgrundlagen

Sonderrichtlinie „Wissenstransferzentren und IPR Verwertung“

Kontakt

Dr. Stefanie Michor
Walcherstraße 11A
1020 Wien

T +43 1 501 75-226

E s.michor@aws.at

Der Leitfaden dient als Hilfestellung und hat keine rechtliche Wirkung.

Weiterführende Informationen

Sonderrichtlinie für das Programm Wissenstransferzentren und IPR-Verwertung

www.aws.at/wtz-thematisch

Im Auftrag bzw. in Kooperation von/mit:

